



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

15.08.1951 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilung des Senats vom 15. August 1951.
- 1. Entwicklung der Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1951 S. 121
 - 2. Grundsteuer für den kriegszerstörten ungenutzten Grundbesitz S. 122
 - 3. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Am Bauhof — Weser — Fuldastraße — Kleine Weser ... S. 123
 - 4. Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße S. 125

Mitteilung des Senats

vom 15. August 1951.

1. Entwicklung der Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1951.

Zu dem Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Juni 1951, ihr vierteljährlich Bericht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten, gibt der Senat folgende Darstellung der Entwicklung der Haushaltslage im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1951:

A. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Landessteueraufkommen Bremens ist im Verhältnis zum Gesamtaufkommen aller Länder im Bundesgebiet abfallend. Eine Gegenüberstellung der Aufkommensziffern von 1949 bis Ende Juni 1951 (Gesamtziffer für Juni auf Grund einer Vorausmeldung des Bundes und ohne Biersteuer) zeigt folgende Entwicklung:

	Rechnungsjahr 1949 DM i. 1000	Rechnungsjahr 1950 DM i. 1000	April 1951 DM i. 1000	Mai 1951 DM i. 1000	Juni 1951 DM i. 1000 *)
Aufkommen aller Länder im Bundesgebiet ..	6 925 469	6 293 451	388 268	378 296	988 000
Aufkommen in Bremen	139 798	109 176	4 802	5 546	15 800
Aufkommen in Bremen in v. H. vom Gesamtaufkommen im Bundesgebiet	2,01 v. H.	1,75 v. H.	1,23 v. H.	1,46 v. H.	1,60 v. H.

*) Zahlungstermin für Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Ein Vergleich der Aufkommen der Hauptsteuern (Lohn-, veranl. Einkommen- und Körperschaftsteuer) in den bremischen Steuerbezirken zeigt, daß das gesamte Minderaufkommen im wesentlichen auf die im Jahre 1950 besonders ungünstige wirtschaftliche Lage in der Stadtgemeinde Bremerhaven zurückzuführen ist. Hier wurde vor allem das Aufkommen an Körperschaftsteuer betroffen, das im Rechnungsjahre 1950 in Bremerhaven um 115 % zurückgegangen ist. Bei der Lohn- und veranl. Einkommensteuer ist in Bremerhaven ein Absinken um 39 und 44 % zu verzeichnen.

Die Ursache liegt darin, daß der Seehafenverkehr gering blieb, die Beschäftigung der Werften zeitweise durchaus unbefriedigend war und der Fischgroßhandel, der im zweiten Halbjahr 1948 und im ersten Halbjahr 1949 recht gut verdient hatte, seitdem in steigendem Maße Verluste erlitt. Die Hochseefischereibetriebe schnitten zwar in den Jahren 1949 und 1950 durchweg gut ab, ihre Gewinne entfielen aber für die Besteuerung infolge der hohen Sonderabschreibungen nach §§ 7a und 7d EStG.

- 2. Veranschlagte Deckungsmittel (Landessteuern), Haushaltsabschnitt 91 117 715 000 DM
- 3. Minderbedarf infolge Wegfalls der Interessenquoten an Bundesausgaben 16 000 000 DM
- 101 715 000 DM
- 4. Mehrbedarf
 - a) für Besoldungsaufbesserungen 3 000 000 DM
 - b) für die Bereitschaftspolizei 1 155 000 DM
 - c) für Wohnungsbaumittel 2 000 000 DM
- 5. Tatsächlicher Deckungsbedarf nach dem heutigen Stande 107 870 000 DM
- 6. Von der Summe 5. entfallen auf ein Vierteljahr 26 967 500 DM

- 7. Steueraufkommen April/Juni 1951 nach Abzug der Abführungen eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Bund (siehe Schlußsumme unter 9., Sp. 3) .. 21 343 108 DM

(Nachrichtlich: Das dem Lande Bremen verbleibende Aufkommen würde sich weiter auf 20 022 963 DM vermindern, wenn das vom Bundestag beschlossene Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund zur Durchführung kommt. Der Betrag der fehlenden Deckungsmittel (unter Ziff. 8. würde sich dann um rund 1 300 000 DM erhöhen.)

- 8. Fehlende Deckungsmittel in den ersten drei Monaten des Rechnungsjahres 1951 5 600 000 DM

- 9. **Istaufkommen an Landessteuern 1951** nach Abzug der Abführungen an die Bundeshauptkasse auf Grund vorläufiger Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer (mit Gegenüberstellung der Anschlagsummen):

Steuerart	Anschlag im Haushaltsplan DM	Aufkommen April/Juni DM
	1	2
Lohnsteuer	33 000 000	9 480 918,87
Veranl. Einkommensteuer	35 000 000	7 760 080,95
Kapitalertragsteuer	1 000 000	872 665,48
Körperschaftsteuer	30 000 000	3 715 695,25
Vermögensteuer	1 800 000	368 557,84
Erbschaftsteuer	500 000	352 075,68
Gründerwerbsteuer	800 000	153 267,46
Gesellschaftsteuer	250 000	45 510,85

Steuerart	Anschlag im Haushaltsplan DM	Aufkommen April/Juni DM
1	2	3
Börsenumsatzsteuer	50 000	27 300,15
Kraftfahrzeugsteuer	6 000 000	1 482 315,50
Versicherungsteuer	1 300 000	417 867,12
Totalisatorsteuer	2 000	917,55
Andere Rennwettsteuer	110 000	24 970,33
Lotteriesteuer	200 000	69 400,65
Sportwettsteuer	700 000	230 829,60
Wechselsteuer	1 700 000	500 415,30
Biersteuer	5 300 000	1 075 777,75
Andere Steuern	3 000	3 741,94
Gesamtaufkommen:	117 715 000	26 582 308,27
Inanspruchnahme von vorläufig 25 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuern		5 239 200,—
Verbleiben f. d. Landeshaushalt		21 343 108,27

B. Stadtgemeinde Bremen

- Das Gemeindesteueraufkommen für das Rechnungsjahr 1951 ist nach dem Istaufkommen des Rechnungsjahres 1950 veranschlagt worden. Der größte Anteil am Gesamtaufkommen entfällt auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital, die aber in den Monaten April/Juli 1951 nur 5,8 Mill. D-Mark gegenüber 8,3 Mill. DM im gleichen Zeitraum des Vorjahres ergeben hat, also um 30 v. H. zurückgeblieben ist. Das Gesamtaufkommen hat sich seit 1949 wie folgt entwickelt:

1949	42 989 823 DM
1950	53 803 014 DM
April/Juli 1951	16 762 338 DM.

Es muß also mit einer außerordentlich günstigen Entwicklung gerade des Gewerbesteueraufkommens gerechnet werden, wenn das veranschlagte Gesamtsoll erreicht werden soll.

2. Grundsteuer für den kriegszerstörten ungenutzten Grundbesitz.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft nachstehend den Beschluß der Finanzdeputation zu der Frage über den Erlaß der Grundsteuer bei kriegszerstörten Grundstücken und solchen, die von der Demontage betroffen wurden.

Die Bürgerschaft hatte in ihrer Sitzung am 7. Juni 1951 folgenden Antrag an die Finanzdeputation überwiesen:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, beschleunigt zu prüfen, inwieweit von einer Erhebung der Grund- und Gebäudesteuern bei Ruinengrundstücken Abstand genommen werden kann.“

Die Finanzverwaltung hat der Finanzdeputation hierzu wie folgt berichtet.

- Nach der jetzigen Regelung sind Grundstücke mit einem (von der Katasterverwaltung geschätzten) Grundwert bis 4000 DM und Arbeiterwohnstätten grundsteuerfrei. Bei anderen Grundstücken wird die Grundsteuer nach dem Grundwert bemessen. Sie beträgt:

- 3,5‰ bei Grundstücken mit einem Grundwert bis zu 100 DM pro qm; bei Grundstücken im Bausperregebiet auch dann, wenn der Grundwert 100 DM pro qm übersteigt,
- 7‰ bei Grundstücken mit einem Grundwert über 100 DM pro qm (ausgenommen Bausperregebiet).

In den Richtlinien für die Beitreibung von Grundsteuer-rückständen für ungenutzte Grundstücke ist folgendes vorgesehen:

„Soweit in Einzelfällen aktenmäßig erkennbar ist, daß der Eigentümer eines ungenutzten Grundstücks den Versuch zur Einziehung der auf seinem ungenutzten Grundstück ruhenden Grundsteuer als besondere Härte oder als Ärgernis empfinden würde, ist von Beitreibungsversuchen abzusehen und dem Steuerpflichtigen lediglich schriftlich mitzuteilen, daß seine Grundsteuerschuld, falls sie nicht innerhalb 8 Tagen gezahlt sei, bis auf weiteres gestundet und daß bei etwaigem Besitzwechsel oder bei Auszahlung von Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über den Lastenausgleich sofortige Beitreibung erfolgen werde.“

- Veranschlagte Deckungsmittel (Gemeindesteuern), Haushaltsabschnitt 941
- Mehrbedarf an Deckungsmitteln
 - für Besoldungsaufbesserungen
 - durch Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze
- Tatsächlicher Bedarf an Deckungsmitteln nach dem heutigen Stande
- Von der Summe 4. entfallen auf ein Vierteljahr
- Steueraufkommen April/Juni (siehe unter 8.)
- dazu Grundsteuer für den staatlichen und gemeindlichen Grundbesitz, der erst später verrechnet wird
- Fehlende Deckungsmittel in den ersten drei Monaten des Rechnungsjahres 1951 rund
- Istaufkommen an Gemeindesteuern (mit Gegenüberstellung der Anschlagsummen im Haushaltsplan).

	Anschlag im Haushaltsplan DM	Aufkommen April/Juni DM
Grundsteuer	13 500 000	2 979 558,27
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	21 000 000	4 403 547,96
Gewerbesteuer nach der Lohnsumme	8 500 000	1 938 357,63
Wertzunachssteuer	400 000	60 911,21
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer ..	660 000	110 911,23
Vergnügungssteuer	2 000 000	568 213,30
Abgabe für Hunde	250 000	119 065,39
Getränkesteuer	1 600 000	441 115,01
Bürgersteuerausgleich	6 400 000	1 604 437,50
Gesamtaufkommen	54 310 000	12 226 117,50

Die Fälle, in denen auf Grund dieser Anordnung von der Erhebung der Ruinensteuer Abstand genommen werden mußte, sind von Jahr zu Jahr zahlreicher geworden.

- Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Grundsteuergesetzes sieht vor:

„Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.“

Diese Vorschrift soll mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft treten. Als nächster Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist der 1. Januar 1953 geplant.

- Im Hinblick auf den genannten Entwurf eines Grundsteueränderungsgesetzes wird vorgeschlagen, von der Erhebung der Grundsteuer bei kriegszerstörten Grundstücken und solchen, die von der Demontage betroffen worden sind, mit Wirkung vom 1. April 1951 unter den im Entwurf des Gesetzes über Änderung des Grundsteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen abzusehen.

Der dadurch veranlaßte Grundsteuerausfall im Lande Bremen dürfte wegen der angeführten Beitreibungsregelung und des fortgeschrittenen Wiederaufbaues nach roher Schätzung nur noch rund 230 000 DM gegenüber den Istzahlen des letzten Jahres betragen. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1951 wird voraussichtlich trotzdem erreicht.“

Die Finanzdeputation stimmte in ihrer Sitzung am 2. Juli 1951 dem vorstehenden Vorschlage der Finanzverwaltung mit der Maßgabe zu, daß bei den unter Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzungen für den Erlaß der Grundsteuer die Worte „auf Antrag“ gestrichen werden.

3. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Am Bauhof — Weser — Fuldastraße — Kleine Weser.

Für das Gebiet zwischen Am Bauhof — Weser — Fuldastraße — Kleine Weser soll ein neuer Bebauungsplan, bestehend aus Fluchtlinienplan, Staffelbauplan, Gewerbeplan und Plan über sonstige bauliche Bestimmungen, festgesetzt werden.

Während von der Stadtplanung ursprünglich die Idee verfolgt worden ist, das stark zerstörte Wohngebiet des Werder als Freifläche auszuweisen, um das Grün möglichst tief in das Stadtgebiet hineinzuziehen, wurde im vorliegenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Belange der Anlieger diese Idee weitgehend modifiziert und lediglich die Streifen zwischen den beiden Randstraßen Werderstraße und Am Werderufer und dem Weserstrom und der Kleinen Weser von einer Bebauung freigehalten, um die Ufer durch Anlage von öffentlichen Grünflächen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Eine Ausnahme wurde lediglich am Werderufer zwischen der Einmündung der Werra- und Fuldastraße gemacht, weil hier sämtliche Anlieger gegen die Erklärung ihrer Grundstücke als Freifläche Einspruch erhoben hatten und weil hier durch die bereits erfolgte Anschüttung ein genügend breiter Streifen für die Anlage einer öffentlichen Grünfläche trotz der Wiederbebauung der Grundstücke noch zur Verfügung stehen wird. Die Werderstraße wurde im wesentlichen zur Weserseite hin

erweitert. Sie soll im ersten Bauabschnitt vorerst auf ihre gesamte Länge einen Fahrdamm von 6 Meter Breite erhalten, dazu beiderseitige Radfahrwege. Der Bürgersteig an der Landseite vor der Bebauung soll breit gehalten werden, um mit Bäumen bepflanzt werden zu können. Eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 9 Meter wird sich später mühelos bewerkstelligen lassen. Der Fußweg auf der Weserseite soll nicht parallel zur Fahrbahn verlaufen, sondern unabhängig von der Fahrstraße durch die Grünanlagen geführt werden. Sonst wurde das Straßennetz unverändert übernommen, lediglich an einigen Stellen geringfügig erweitert. Es ist jedoch vorgesehen, die Holzstraße aufzuheben und die Verbindung von der Werderstraße zur Straße Am Werderufer über die Hammestraße vorzunehmen.

Für das Gebiet wurde die Gewerbeklasse IV vorgesehen, um eine Neuansiedlung von Betrieben, die ein ruhiges Wohnen stören könnten und um eine unerwünschte Vergrößerung der dort befindlichen Betriebe zu vermeiden.

Die Deputation für das Bauwesen hat den folgenden Bericht erstattet. Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Bürgerschaft um Beschließung des Bebauungsplanes.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Die Deputation hat in der Sitzung am 17. November 1950 zugestimmt, daß der Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Am Bauhof — Weser — Fuldastraße — Kleine Weser ins Verfahren gebracht wird. Nachdem die Senatskommission einer Auslegung für die Dauer von zwei Wochen zugestimmt hatte, lag der Bebauungsplan nach der Bekanntmachung in der Tagespresse am 14. Dezember 1950 in der Zeit vom 15. Dezember 1950 bis 30. Dezember 1950 öffentlich aus. In dieser Zeit sind 38 Einzelsprüche, 5 Sammeleinsprüche, 2 zustimmende Zuschriften der Architekten Bischoff & Beherycz sowie des Baumeisters Bockmeyer und außerdem eine Zuschrift der Vereinigung für Stadt- und Baurechtsreform eingegangen. Von den Einsprüchen beziehen sich 5 auf die Führung und Breite der Werderstraße, 7 auf den Gewerbeklassenplan, 12 auf den Wendeplatz an der Allerstraße, 14 auf die vorgesehene Grünfläche zwischen Kleiner Weser und der Straße am Werderufer und 5 auf weitere Einzelheiten des Bebauungsplanes.

Die Deputation hat sich in der Sitzung am 23. Februar 1951 wie folgt mit den Einsprüchen befaßt:

I. Einsprüche, die sich auf Führung und Breite der Werderstraße beziehen:

- Nr. 27: Steinstraße 5—29
- Nr. 38: Neustädter Bürgerverein
- Nr. 40: Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
- Nr. 41: Nordwestdeutscher Automobilclub
- Nr. 45: Werderstraße 43

Es wird Einspruch erhoben gegen die vorgesehene Breite von 15 m für die Werderstraße, da diese mit 3 Fahrspuren und ohne Radwege für den Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gering sei und die Einmündung der Werderstraße nur 10 m von der Großen Weserbrücke entfernt eine zusätzliche Gefährdung des an dieser Stelle ohnehin massierten Verkehrs darstelle. Gefordert werden bei dreispuriger Fahrbahn zusätzlich Radwege zu beiden Seiten und die Verlegung der Straßeneinmündung 20 m von der Brücke entfernt.

Hinsichtlich der Bedeutung der Werderstraße und ihrer sich daraus ergebenden Breite wurde in eingehenden Untersuchungen und mehrfachen Besprechungen mit namhaften Architekten und Städtebauern eindeutig festgestellt, daß sie für die Aufnahme des Durchgangsverkehrs denkbar unorganisch liegt, da sie den

Verkehr — gleichgültig, ob von der Neustadt oder von der Altstadt kommend — erst jeweils über eine Brücke führt, um ihn dann an der unübersichtlichsten Stelle zwischen den beiden Brücken auf dem Werder einbiegen zu lassen. Dabei ist es für die Übersichtlichkeit belanglos, ob die Einmündung 10 m oder — wie vorgeschlagen — 20 m von der Brücke entfernt liegt, denn die Verschiebung der Einmündung beseitigt nicht den grundsätzlichen Fehler. Es muß deshalb für die Planung bestimmend sein, den Durchgangsverkehr vom Werder in jedem Falle fernzuhalten und ihn auf lagemäßig günstigere Straßen zu führen, welches nach Errichtung der Mozartbrücke in jeder Weise der Fall sein wird.

Die Werderstraße kann daher nur als Sammelstraße für den Anliegerverkehr dienen. Da es sich im Endzustand um ein reines Wohngebiet (Gew.-Kl. IV) handeln wird, wird eine zweispurige Fahrbahn mit beiderseitigen Radwegen, die von vornherein vorgesehen waren, für ausreichend gehalten, ganz abgesehen davon, daß eine evtl. erforderliche Verbreiterung der Straße von 2 auf 3 Fahrspuren nach dem vorliegenden Plan ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Bei Ausbildung der Werderstraße für den Durchgangsverkehr würde sich außerdem eine Trennung des Wohngebietes von dem vorgesehenen Ufergrünstreifen und damit ein geringerer Wert für das Wohngebiet ergeben.

Es wird daher empfohlen, diese Einsprüche im Hinblick auf eine einwandfreie und organische Verkehrsführung und im Interesse der Schaffung eines reinen Wohngebietes, zurückzuweisen, den „Fluchtlinienplan“ lediglich dahingehend zu ändern, daß die Fluchtlinie den erhaltenen Gebäuden Werderstraße 59, 61, 63 entsprechend festgesetzt werden soll.

II. Einsprüche, die sich auf den Gewerbeklassenplan beziehen:

- Nr. 5: Hammestraße 8—14
- Nr. 27: Steinstraße 5—29
- Nr. 35: Aufbaugemeinschaft „Werder“
- Nr. 39: Bürgerverein Bremen
- Nr. 43: Steinstraße 18
- Nr. 44: Steinstraße 28
- Nr. 46: Werderstraße 2

Es wird Einspruch erhoben gegen die vorgesehene Änderung der Gewerbeklasse II in IV, da diese die Weiterentwicklung bzw. Wiedererrichtung dort ansässiger Betriebe unmöglich mache.

Im Zuge der Neuordnung ganzer Stadtteile, die eine klare Trennung von Wohn- und Gewerbegebieten bewirken soll, wird es sich nicht umgehen lassen, auch die Gewerkeklassen je nach Art der Gebiete neu festzusetzen. Da das vorliegende Gebiet als reines Wohngebiet vorgesehen ist, war die Änderung der Gewerbeklasse von II nach IV eine unausbleibliche Folge. Soweit Betriebe der Gewerbeklasse II vorhanden sind, sind sie durch § 13 der Staffelbauordnung geschützt; darin heißt es, daß die Bestimmungen der neu festgesetzten Gewerbeklasse für bestehende Umgestaltung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde eine wesentlich erhöhte Belästigung oder Gefährdung der Umgebung hervorrufen wird.

Es wird empfohlen, diese Einsprüche, als im Widerspruch mit der vorgesehenen Neuordnung des Werders stehend, zurückzuweisen.

III. Einsprüche, die sich auf den Wendeplatz in der Allerstraße beziehen:

- Nr. 1: Allerstraße 23
- Nr. 3: Allerstraße 25
- Nr. 16: Allerstraße 1
- Nr. 18: Allerstraße 26
- Nr. 20: Allerstraße 30
- Nr. 21: Allerstraße 7
- Nr. 24: Allerstraße 8
- Nr. 25: Allerstraße 35
- Nr. 26: Allerstraße 29
- Nr. 28: Allerstraße 2
- Nr. 32: Allerstraße 34
- Nr. 33 und 34: Allerstraße 32

Es wird Einspruch erhoben gegen die vorgesehene Aufhebung der Einmündung dieser Straße in die Werderstraße, da eine solche Planung nicht ohne Grundstücksumlagen durchführbar und auch verkehrstechnisch nicht vertretbar sei. Die Beibehaltung der Allerstraße in der alten Form wird daher beantragt.

Die Bauverwaltung hat die von ihr vorgeschlagene Form der Bebauung der Allerstraße als Stichstraße damit begründet, daß a) die Form der Bebauung ein ruhigeres und angenehmeres Wohnen ermöglicht, b) eine längere zusammenhängend gebaute Front zur Weser in gestalterischer Hinsicht günstiger wirkt als die durch die Straßeneinmündung der Allerstraße unterbrochene und schließlich c) daß auch bei einer Beibehaltung der Häuserlinien zu beiden Seiten der Allerstraße eine Umliegung wegen der erheblichen Zurückverlegung der Häuserlinie an der Werderstraße notwendig ist, um die Grundstücke entsprechend neu zu ordnen. Die Bauverwaltung hat demgemäß der Deputation für das Bauwesen die Zurückweisung der Einsprüche empfohlen. Die Deputation für das Bauwesen schließt sich dieser Empfehlung nicht an. Sie sieht die Tatsache, daß von 26 Anliegern 12 Einspruch erhoben haben, als so gewichtig an, daß sie Senat und Bürgerschaft empfiehlt, den Einsprüchen stattzugeben und den Bebauungsplan gemäß den Deckblättern auf Blatt 1—4 des Bebauungsplanes zu beschließen.

Die Bauverwaltung sieht weiterhin die auf Grund des Eingehens auf die Einsprüche eintretende Änderung des Bebauungsplanes gegenüber dem Zustand, in dem er öffentlich ausgelegt hat, als so gewichtig an, daß sie eine erneute Auslegung empfiehlt, zumal von ihr auch Anlieger der Werderstraße betroffen werden. Die Deputation für das Bauwesen schließt sich dieser Empfehlung nicht an und bittet Senat und Bürgerschaft, von einer erneuten öffentlichen Auslegung abzusehen.

IV. Einsprüche, die sich auf die vorgesehene Grünfläche zwischen der Kleinen Weser und der Straße Am Werderufer beziehen:

- Nr. 6—14: Am Werderufer 53—75
- Nr. 2: Am Werderufer 21
- Nr. 17: Am Werderufer 19 und 25
- Nr. 19: Am Werderufer 23
- Nr. 23: Am Werderufer 1—5
- Nr. 42: Am Werderufer 27

Es wird Einspruch erhoben gegen die vorgesehene Abtretung von privaten Grundstücken am Werderufer für öffentliche Zwecke, da hierdurch Betriebe und Wohnhäuser nicht wieder an der alten Stelle errichtet werden können bzw. im Falle der Firma Leymann der vorhandene Betrieb dort auf die Dauer nicht beibehalten werden könnte.

Es gehört zu den Grundsätzen des Städtebaues, daß das Ufer eines Flusses bzw. eines Sees innerhalb der Stadt in öffentlicher Hand sein soll, damit es als Erholungsfläche der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann. Wenn man sich in den Gründerjahren aus reinem Geschäftsinteresse nicht an diesen Grundsatz hielt, so muß es heute um so mehr Aufgabe der Stadtplanung sein, das Ufergelände wieder in öffentliche Hand zu bringen. Die Zerstörungen auf dem Werder und die vorgesehene Neuordnung dieses Gebietes lassen es als an der Zeit erscheinen, auch dort in diesem Sinne zu verfahren.

Nach eingehenden Untersuchungen wird empfohlen, den Einsprüchen Nr. 6—14 jedoch insoweit stattzugeben, als für die Grundstücke Am Werderufer 53—75 eine Wohnbebauung — wie aus beigefügtem Deckblatt ersichtlich — zugelassen werden soll, da durch die Anschüttung der Grünzug hinter den Grundstücken durchgeführt werden kann.

Für die weiteren 5 Einsprüche kann jedoch nur empfohlen werden, diese zurückzuweisen, soweit es sich um Betriebe handelt als im Widerspruch zur Gewerbeklasse stehend, soweit es sich um Wohngrundstücke handelt mit der Maßgabe, im Umlegungsverfahren innerhalb des Wohngebietes ein geeignetes Ersatzgrundstück auszuweisen, zumal hier durch Anschüttung nicht dieselben günstigen Voraussetzungen geschaffen werden können.

V. Einsprüche, die sich auf weitere Einzelheiten des Bebauungsplanes beziehen:
Nr. 4: Werderstraße 9

Es wird daher empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen mit privater Grundstücke zwischen Hamme- und Holzstraße für öffentliche Zwecke, da der Einsprucherhebende nicht gewillt ist, sein Grundstück Werderstraße 9 zu verkaufen und daher einen Anspruch auf Zuweisung eines gleich günstig gelegenen Eckgrundstückes geltend macht.

Die Beanspruchung des Grundstücks zur Verbreiterung der Werderstraße ist sowohl nach dem Struss-Plan des Neustädter Bürgervereins (Einspruch Nr. 38) als auch nach dem Plan des Stadtplanungsamtes notwendig. Die Ausweisung von Ersatzgrundstücken ist Gegenstand des Umlegungsverfahrens.

Es wird daher empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß die Frage eines Ersatzgrundstückes im Umlegungsverfahren zu regeln ist.

Nr. 15: Werrastraße 21 / Ecke Werderufer.

Es wird Einspruch erhoben gegen die vorgesehene Abtretung der Vorgärten am Werderufer zwischen Werra- und Fuldastraße, welche die Wiedererrichtung der dort gewesenen Erker unmöglich macht. Ohne Erker seien die zum Werderufer gelegenen Zimmer nicht mehr als vollwertig anzusprechen.

Für die bessere Verkehrsübersicht und zur Erlangung eines erforderlichen Einfahrtbogens an der Ecke Fuldastraße und Am Werderufer wird die Verbreiterung der mit sechs Meter angenommenen Fahrbahn an dieser Stelle auf neun Meter für notwendig erachtet. Die dadurch bedingte Abtretung von zwei Meter Vorgarten wird im Hinblick auf die Größe der Grundstücke und die mit über 70 Quadratmeter verbleibende bebaubare Fläche für durchaus tragbar gehalten.

Es wird empfohlen, den Einspruch als im Widerspruch zu den unbedingt zu berücksichtigenden Verkehrsbelangen stehend zurückzuweisen.

Nr. 22: Holzstraße 6, 8, 10 und 12.

Es wird Einspruch erhoben gegen die Aufhebung der Holzstraße und die vorgesehene Abtretung der Grundstücke zwischen Holz- und Hammestraße, da der Einsprucherhebende wiederaufzubauen gedenkt.

Die Zulassung der Bebauung dieser Grundstücke würde die klare Konzeption der Planung behindern. Im Umlegungsverfahren wird die Möglichkeit geschaffen werden, Ersatzgrundstücke auszuweisen.

Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

- Nr. 36: Werderstraße 31
- Nr. 37: Werderstraße 24—26

Es wird Einspruch erhoben gegen die beabsichtigte Verbreiterung der Werderstraße, aber gleichzeitig die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, den Einspruch fallenzulassen, wenn im Umlegungsverfahren ein zusammenhängendes, der Größe der vorhandenen Grundstücke entsprechendes Grundstück ausgewiesen wird.

Dem Einspruch wird im Umlegungsverfahren durch Anweisung eines entsprechenden Grundstückes Rechnung getragen werden können.

Es wird daher empfohlen, ihn an dieser Stelle als im Umlegungsverfahren regelbar zurückzuweisen.

Außer den vorstehend behandelten Einsprüchen ging noch eine Zuschrift der Vereinigung für Stadtbildgestaltung und Baurechtsreform ein, der sich ohne Angabe näherer Gründe dem Einspruch der Aufbaugemeinschaft „Werder“ — behandelt unter II — anschließt.

Da die Zuschrift sich sonst überwiegend mit Fragen, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren, beschäftigt, wird empfohlen, sie nicht als Einspruch, sondern als hier gegenstandslose Zuschrift anzusehen.

Die Deputation bittet Senat und Bürgerschaft, die Einsprüche in der vorstehenden Form zu erledigen und den Bebauungsplan zu beschließen.

gez. Theil
Vorsitzer

gez. Osterloh
Sprecher

4. Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße.

Zur Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße zwischen der Weser und dem Wall und der dazu erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken hat die Deputation für das Bauwesen den folgenden Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Bürgerschaft um Beschlußfassung.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Die Deputation hat in der Sitzung am 20. April 1951 zugestimmt, ein Verfahren zur Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße ins Verfahren zu bringen.

In Anbetracht der zum Frühjahr 1952 bevorstehenden Fertigstellung der Bürgermeister-Smidt-Brücke, für die eine Breite von 28,20 Meter vorgesehen ist, muß auch die Bürgermeister-Smidt-Straße auf eine der Brücke und den Anforderungen des Verkehrs entsprechende Breite gebracht werden. Durch die beauftragten Gebietsarchitekten wurde außerdem ein Rahmenplan für die architektonische Gestaltung des Brückenkopfes aufgestellt, der die Grundlage für den zur Zeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Fluchtlinienplan bildet.

Die Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße erweist sich jedoch im Hinblick auf den Bau der Brücke aus verkehrstechnischen Gründen als so dringend, daß die Durchführung des für dieses Gebiet vorgesehenen Umlegungsverfahrens nicht abgewartet werden kann und mit den Straßenarbeiten unverzüglich begonnen werden muß.

Aus diesem Grunde wird es für zweckmäßig gehalten, die für die Straßenverbreiterung und im Plan rot angelegten Grundstücke zu enteignen mit der Maßgabe, daß die Entschädigung im Umlegungsverfahren vorzunehmen ist. § 9 Abs. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1945 gibt dazu die rechtliche Handhabe.

Ein Plan mit den betroffenen Grundstücken und ein Verzeichnis der beteiligten Grundstückseigentümer haben gemäß §§ 7 und 8 des Enteignungsgesetzes nach Zustimmung des Senats vom 24. April 1950 in der Zeit vom 30. April bis 8. Mai 1951 im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit sind vier Einsprüche und eine Zuschrift der Fa. Bernhard Ebeling, Ansgaritorstraße 21, eingegangen.

Einsprüche Nr. 1 und 2: Langenstraße 54, Lichamstraße 5/6.

Es wird in beiden Fällen der Standpunkt vertreten, daß die vorgesehene Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße zwischen Weser und Brill mit 42 Meter zu aufwendig ist und nicht vertreten werden könne, da aus rein verkehrstechnischen Gründen ein Querschnitt von 30 Meter als ausreichend anzusehen ist. Im Einspruch Nr. 2 wird darüber hinaus der Standpunkt vertreten, daß für eine Verbreiterung an dieser Stelle kein öffentliches Interesse vorliegen könne, solange die Gebäude der Firma Köster und der Adler-Apotheke nicht mit in die geplante Verbreiterung einbezogen werden.

In beiden Einsprüchen kommt zum Ausdruck, daß die Firma Heise & Sohn die noch vorhandenen Kellerräume des Grundstückes Langenstraße 54, Lichamstraße 5/6 zum Lagern und Herstellen von Spirituosen benutzt, eine Enteignung ohne vorherige Beschaffung von Ersatzräumen eine Existenzvernichtung bedeuten würde. Außerdem sei die Grundstückseigentümerin finanziell nicht in der Lage, ein ihr evtl. im vorgesehenen Umlegungsverfahren zufallendes Ersatzgrundstück bebauen zu können.

Da es sich in diesem Verfahren lediglich um die Enteignung von Grundstücken handelt, kann die Veränderung der Baufluchtlinie hier nicht Gegenstand eines Einspruchs

sein. Soweit sich die beiden Einsprüche trotzdem auf diese Änderung beziehen, müssen sie demnach als gegenstandslos angesehen werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß Einspruchsgelegenheit gegen die Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai 1951 gegeben war.

Die Herauslassung der Grundstücke der Firma Köster und der Adler-Apotheke aus der Straßenverbreiterung ist verkehrstechnisch auf die Dauer nicht tragbar und daher auch nur als Übergangslösung anzusehen. Es geschieht dies aber in Anbetracht der Tatsache, daß die erforderliche teilweise oder völlige Beseitigung beider Gebäude nicht in dem Zeitraum erfolgen könnte, der die Freimachung dieser Grundstücksflächen für den jetzt unbedingt durchzuführenden Straßenbau gewährleisten würde.

Da für die Straßenarbeiten zwischen Schlachte und Molkenstraße zunächst nur ein Streifen von 30 Meter Breite in Anspruch genommen werden soll, wird jedoch empfohlen, dem Einspruch dahingehend stattzugeben, daß die Grundstücke Langenstraße 54, Lichamstraße 5/6 innerhalb dieses Verfahrens noch nicht enteignet werden und bis zur endgültigen Regelung innerhalb des Umlegungsverfahrens in ihrer jetzigen Form weitergenutzt werden können.

Einspruch Nr. 3: Langenstraße 90/91, Schlachte 31 b.

Es werden zunächst dieselben Bedenken gegen die Planung als solche geäußert wie in den Einsprüchen 1 und 2 und dann weiter ausgeführt, daß das Umlegungsgesetz in diesem Falle nicht in Anwendung gebracht werden könne, die Bauverwaltung also fehl gehe in der Annahme, eine Entschädigung im Umlegungsverfahren durch Zuweisung eines Ersatzgrundstückes vornehmen zu können und die enteigneten Grundstückseigentümer nicht in Geld entschädigen zu brauchen. Außerdem wird die Ungültigkeit des Verfahrens nachzuweisen versucht, da der nach § 9 Abs. 2 des Umlegungsgesetzes notwendige Plan fehle, der die gesamten umzulegenden Grundstücke enthält. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Grundstücke Langenstraße 90/91 und Schlachte 31 b mit wiederaufbaufähigen Ruinen bestanden sind und dem Eigentümer bereits schon jetzt ein erheblicher Schaden entstanden ist.

Soweit sich der Einspruch auf die geplante Verbreiterung der Bürgermeister-Smidt-Straße bezieht, gilt die Erwiderung auf die Einsprüche 1 und 2. Auf die weiteren Einwände ist zu erwidern, daß die Enteignung sich nicht auf das Umlegungsgesetz, sondern auf das Enteignungsgesetz stützt. Darin heißt es in § 9 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1945, daß die Entschädigung nach Ermessen des Senators für das Bauwesen ganz oder teilweise in unbebauten Grundstücken gewährt werden kann, welche nach § 9 Abs. 4 erst im Umlegungsverfahren zu erfolgen braucht, falls ein solches vorgesehen ist. Da das Umlegungsgesetz für dieses Verfahren nicht anwendbar ist, ist es auch ein Irrtum, wenn der Einsprucherhebende sich auf den § 9 Abs. 2 des Umlegungsgesetzes beruft und die darin genannten Planunterlagen vorgelegt wissen möchte. Hierfür findet vielmehr der § 7 des Enteignungsgesetzes Anwendung, wonach dem Antrag auf Vornahme einer Enteignung ein die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke bezeichnender Plan und ein Verzeichnis der beteiligten Grundstückseigentümer beizufügen ist.

Diese Bestimmung ist von der Bauverwaltung eingehalten worden.

Die Entschädigung wird im Umlegungsverfahren erfolgen.

Es wird empfohlen, den Einspruch in seinem ersten Teil als gegenstandslos anzusehen und ihn seinem weiteren Inhalt nach als unbegründet zurückzuweisen.

Einspruch Nr. 4: Bürgermeister-Smidt-Straße 98.

In diesem Einspruch wird lediglich um Zuweisung eines gleichwertigen Ersatzgrundstückes an der gleichen Stelle gebeten. Weitere Einwendungen werden nicht gemacht.

Die Frage der Zuweisung eines Ersatzgrundstückes kann erst im Umlegungsverfahren geregelt werden.

Es wird empfohlen, den Einspruch als hier gegenstandslos anzusehen.

In dem außerdem eingegangenen Schreiben der Firma Ebeling, welches — wie darin ausdrücklich festgestellt wird — nicht als Einspruch angesehen werden soll, werden Fragen der Nutzungsentschädigung für das Grundstück Bürgermeister-Smidt-Straße 106/109 und der Wiederherstellung einer Zuwegung für das Grundstück Ansgaritorstraße 21 angeschnitten.

In dieser Angelegenheit ist vom Stadtplanungsamt und der Bauleitung Aufräumung mit der Firma Ebeling bereits Verbindung aufgenommen und die Regelung der aufgeworfenen Fragen eingeleitet worden.

Die Deputation für das Bauwesen bittet Senat und Bürgerschaft, die Einsprüche in der empfohlenen Art zu erledigen und die Enteignung der Grundflächen zu beschließen.

gez. Theil
Vorsitzer

gez. Osterloh
Sprecher